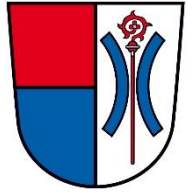


**Satzung
für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aitrang
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

Vom 22.04.2013



Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Aitrang folgende Satzung:

- 1. Änderung**
- 2. Änderung**
- 3. Änderung**

Inkrafttreten 01.09.2015
Inkrafttreten 01.09.2021
Inkrafttreten 01.09.2023

**ERSTER TEIL
Allgemeines**

**§ 1
Gegenstand der Satzung;
öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
 - a) einer Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG), überwiegend für Kinder unter 3 Jahren,
 - b) einem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG, überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3
Beirat**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 (BayKiBiG).

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs.1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum 01.01. und 01.05. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (7) Die Abmeldung ist jeweils zum 31.12., 30.04. und 31.08. des Betreuungsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 6 a Wechsel von Kinderkrippe in Kindergarten

- (1) Der Wechsel eines Kindes, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, von der Kinderkrippe in den Kindergarten erfolgt zum neuen Kindergartenjahr.
- (2) In Ausnahmefällen ist während des Betreuungsjahres ein Wechsel nur in Absprache mit der Leitung und dem Träger der Kindertageseinrichtung möglich, wenn für dieses Kind ein anderes Kind auf den frei werdenden Krippenplatz nachrückt und ein Platz in der Kindergartengruppe vorhanden ist.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Kindertageseinrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Kindertageseinrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Bei entsprechender Nachfrage können die Kinder ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personenberechtigten zu tragen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten betragen für:

- a) die Kinderkrippe:
12 Stunden pro Woche, an mindestens 4 Tagen mit täglich 3 Stunden.
- b) den Kindergarten:
20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten;

Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann seine Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Elterngespräche bei Bedarf zu nutzen.
- (3) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine und Informationen werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und durch Infobriefe bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Gegenüber der Kindertageseinrichtung haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13

Unfallversicherungsschutz

Kinder der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**FÜNFTER TEIL
Schlussbestimmungen**

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 03.05.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Aitrang, 22.04.2013
GEMEINDE AITRANG

Schweikart
Erster Bürgermeister